

Bezirkssportgericht Lüneburg

ABSCHRIFT

U R T E I L

In der Sportrechtssache

des Vereins SPVGG, SPERBER VEERSEN

vom 12./13. Oktober 2023 gegen die Ziffer 4. des Urteils Aktenzeichen:

08/23/24 des Kreissportgerichts Heide-Wendland vom 11. Oktober 2023

hat das Bezirkssportgericht Lüneburg am 06. November 2023 in 27356 Rotenburg (Wümme)

folgende Entscheidung getroffen :

1. Den durch dem Verein SPVGG SPERBER VEERSEN eingelegtem Rechtsbehelf **der Berufung** vom 13. Oktober 2023 gegen die Ziffer 4. des vorgenannten Urteils des Kreissportgerichts Heide-Wendland vom 11. Oktober 2023 **wird nicht stattgegeben!**
Somit bleibt die Ziffer 4. des vorgenannten Urteils des Kreissportgerichts Heide-Wendland vom 11. Oktober 2023 im vollem Umfange bestehen.
2. Der Rechtsbehelf der **Revision wird** unter Bezugnahme auf § 17 Ziffer 6. Der Rechts- und Verfahrensordnung **n i c h t zugelassen.**
3. Die Gebühr für dieses Berufungsverfahren gemäß § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung in Höhe von 65,00 EUR trägt der Verein SPVGG. Sperber Veerßen. Ebenso hat der Verein SPVGG Sperber Veerßen die anteiligen Kosten des Kreissportgerichts Heide-Wendland in Höhe 22,50 EUR, sowie die Kosten des Bezirkssportgerichts Lüneburg für die Durchführung dieses Berufungsverfahrens unter Bezugnahme auf § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung zu tragen.

Tatbestand:

Am 16.09.2023 fand in Barendorf das Meisterschaftsspiel der 2. Kreisklasse C-Junioren U 15 zwischen den Mannschaften JSJ Ilmenautal II und SPVGG Sperber Veerßen statt. In seinem Sonderbericht zu besonderen Vorkommnissen beschrieb der Schiedsrichter unter anderem das unsportliche Verhalten mit den Beleidigungen und den Bedrohungen, die der „Trainer“ Y (SPVGG. Sperber Veerßen) während und nach dem vorgenanntem Meisterschaftsspiel „verübt“ hat. Insoweit wird auf den Sonderbericht des Schiedsrichters genommen.

Mit dem Urteil 08/23/24 vom 11. Oktober 2023 hat das Kreissportgericht Heide-Wendland unter der Ziffer 4 folgende Entscheidung getroffen:

„ 4. Gegen den „Trainer“ Y, SPVGG. Sperber Veerßen, wird wegen unsportlichen Verhaltens in Tateinheit mit Beleidigung und Bedrohung gegen den Schiedsrichter gem.§ 45 (24) RuVO in Verbindung mit § 34 (3) RuVO eine Geldstrafe von 150 EUR verhängt.“

Mit Mail vom 13.10.2023 und angehängtem Widerspruch vom 12.10.2023 legte der 2. Vorsitzende des Vereins SPVGG Sperber Veerßen, den Rechtsbehelf der Berufung beim zuständigen Bezirkssportgericht Lüneburg ein und führte dazu in seiner Einlassung als Vertreter des Vereins SPVGG. Sperber Veerßen vom 12.10.2023 folgendes aus:

„Selbstverständlich akzeptieren wir die Strafen, die unter Punkt 2 und 3 dem Verein SV Sperber Veerßen auferlegt wurden. Jedoch legen wir Widerspruch gegen die unter Punkt 4 genannte Strafe ein. Begründung: Unter Würdigung des § 34 (3) RuVO ist festzustellen, dass es sich bei Herrn Y weder um einen Offiziellen, Mitarbeiter oder eines sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vereins SV Sperber Veerßen handelt. Der Herr war „nur“ als Fahrer und/oder Zuschauer anwesend. Auch wenn es für den Schiedsrichter den Anschein erweckt hat, dass es sich bei Herr Y um einen Vereinsoffiziellen handeln könnte, so ist es jedoch eine Tatsache, dass Herr Y eben dies nicht ist. Somit kommt eine Würdigung gem. § 34 (3) RuVO in diesem Verfahren nicht zum Tragen. Genauso kann dem Verein SPVGG Sperber Veerßen aufgrund des Verhaltens des Herrn Y nicht gem. § 45 (3) und (4) RuVO eine Strafe auferlegt werden, da sich die Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre richtet. Herrn Y ist in keiner dieser genannten Funktionen für den Verein SV Sperber Veerßen tätig. Somit kommt auch der § 45 RuVO in diesem Verfahren nicht zum Tragen. Leider ist es heutzutage so, dass sich die Zuschauer des jeweiligen Vereins bei Spielen immer in unmittelbarer Nähe der „Coachingzone“ aufhalten und leider auch viel zu häufig in irgendeiner Form mit ihrem Verhalten Einfluss auf das Spiel nehmen. Dem Schiedsrichter stand und steht jedoch der Rechtsweg offen. Er kann immer noch eine Anzeige bei der Polizei zu diesem Vorfall erstatten.“

Mit Verfahrenseinleitung, Verfügung und Benachrichtigung des Bezirkssportgerichts Lüneburg vom 04.09.2023 wurde der Verein SPVGG Sperber Veerßen darauf hingewiesen, dass sich der Verein SPVGG Sperber Veerßen sich anrechnen muss, dass Herr Y bei dem vorgenanntem Meisterschaftsspiel auf der Trainerbank des Vereins SPVGG Sperber Veerßen gesessen hat und der Schiedsrichter ihn somit als Trainer/Betreuer der C-Juniorenmannschaft des Vereins SPVGG Sperber Veerßen an gesehen hat. Dem Verein SPVGG Sperber Veerßen wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich noch vor dem Entscheidungstermin des Bezirkssportgericht Lüneburg in diesem Berufungsverfahren schriftlich zu äußern. Unter dem Datum: 30.10.2023 ließ sich der Verein SPVGG Sperber Veerßen durch seinen 2. Vorsitzenden noch wie folgt in diesem Verfahren ein:

„ich nehme mit diesem Schreiben Stellung zur Verfügung. Leider ist es heutzutage so, dass sich immer wieder Personen auf der Trainerbank oder in unmittelbarer Nähe aufhalten, die da nichts zu suchen haben. Unsere Trainer/Betreuer sind angewiesen, diese Personen wegzuschicken. Leider hat Herr X dies versäumt. Nur aufgrund dieses Versäumnisses ist Herr Y nicht als Trainer/Betreuer anzusehen. Tatsache ist und bleibt, er war ein Zuschauer/Fahrer, der sich in einem Bereich aufhielt, der ihm nicht zustand. Der Verein kann nicht bei jedem Spiel kontrollieren, welche Personen zu einem Auswärtsspiel einer unserer Mannschaften mitfahren, ob als Fahrer für Spieler oder als Zuschauer, Herr Y wurde von uns abgemahnt. Der Verein kann Herrn Y ein Betretungsverbot für die eigene Sportanlage aussprechen, jedoch nicht für fremde Sportanlagen. Dies wäre ein eklatanter Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und rechtswidrig. Ich bin in meinem Beruf an Recht und Gesetz gebunden und für die Einhaltung der Rechtsprechung verpflichtet. Ich muss mich an die Gesetzgebung halten. Genauso verhält es sich in diesem vorliegenden Fall mit den §§ 34 (3) und 45 (3) und (4) RuVO. Der Verein kann nicht für das Verhalten eines Zuschauers gemäß der RuVO zur Verantwortung gezogen werden Sehr wohl für das Nichteingreifen von Fehlverhalten auf der eigenen Sportanlage, aber nicht auf fremden Sportanlagen. Der Verein wird und würde jeden Schiedsrichter bei Fehlverhalten von Zuschauer auf der eigenen Sportanlage in jeglicher Form unterstützen.“

Entscheidungsgründe:

Der Verein SPVGG Sperber Veerßen hat mit der Mail seines 2. Vorsitzenden vom 13.10.2023 nebst als Anlage beigefügtem Schreiben vom 12.10.2023, den Rechtsbehelf der Berufung beim zuständigen Bezirkssportgericht Lüneburg fristgerecht eingelegt. Das Bezirkssportgericht Lüneburg hat das dem erstinstanzlichem Urteil zugrunde liegende Tatsachenmaterial erneut überprüft und führt nach

Überprüfung des vorgenanntem Urteils des Kreissportgericht Heide-Wendland folgendes in diesem Berufungsverfahren aus:

Der Verein SPVGG Sperber Veerßen kann sich in diesem Verfahren **nicht** darauf berufen, dass Herr Y (SPVGG Sperber Veerßen) bei dem vorgenanntem Meisterschaftsspiel der 2. Kreisklasse C-Junioren U15 **unberechtigt** auf der Trainerbank seiner C-Juniorenmannschaft gesessen hat.

Der Verein Sperber Veerßen allein trägt die Verantwortung, dass auf der Trainerbank seiner Mannschaft auch tatsächlich die Personen sitzen, die im Spielbericht unter „Trainer, Trainerassistent“, Mannschaftenverantwortlicher" aufgeführt sind.

Leider hat der an diesem Spieltag verantwortliche Trainer der C-Juniorenmannschaft des Vereins SPVGG Sperber Veerßen, Herr X, es versäumt, Herrn Y zu bitten, die Trainerbank zu verlassen und sich als Zuschauer außerhalb der Coachingzone aufzuhalten. Dieses Versäumnis hat der Verein SPVGG Sperber Veerßen auch in seinen Einlassungen gegenüber dem Kreissportgericht Heide-Wendland und dem Bezirkssportgericht Lüneburg uneingeschränkt eingeräumt. Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass der Verein SPVGG Sperber Veerßen Herrn Y nach wiederholter Abmahnung von seinem Trainerposten entbunden hatte, wäre es angebracht gewesen, den zuständigen Trainer X hierüber zu informieren und ihn damit zu beauftragen, dass er dafür Sorge tragen möge, dass Herr Y sich nicht auf die Trainerbank setzt, bzw. sich in der Coachingzone aufhält.

Dieses wurde leider nicht beachtet, sodass sich der Verein SPVGG Sperber Veerßen sich anrechnen lassen muss, dass Herr Y als „Trainer/Co-Trainer" der C-Juniorenmannschaft des Vereins SPVGG Sperber Veerßen beim Meisterschaftsspiel angesehen wurde, sodass eine Bestrafung unter Bezugnahme der §§ 34 (3) und 45 (3) und (4) der Rechts- und Verfahrensordnung n i c h t zu beanstanden ist.

Selbst, wenn das Bezirkssportgericht Lüneburg der Einlassung des Vereins SPVGG Sperber Veerßen folgen und Herrn Y als Zuschauer/Fahrer ansehen würde, wäre eine Bestrafung des Vereins SPVGG Sperber Veerßen aufgrund des § 39 der Rechts- und Verfahrensordnung (Vereinspflichten) zu bestrafen gewesen. Entgegen der Einlassung des Vereins SPVGG Sperber Veerßen, dass der Verein auf „fremden" Sportanlagen für Verfehlungen seiner Zuschauer nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, **sieht die Ziffer 2 des § 39 der Rechts- und Verfahrensordnung eindeutig vor, dass die Vereine auch für das Verhalten ihrer Anhänger/Zuschauer auf eigenen und fremden Plätzen vor, während und nach dem Spiel verantwortlich sind. Sie haben das Verschulden ihrer Anhänger/Zuschauer in gleichem Umfang zu vertreten. wie eigenes Verschulden.**

Daher wird dem Rechtsbehelf der Berufung des Vereins SPVGG Sperber Veerßen n i c h t s t a t t g e g e b e n ! Somit hat die Ziffer 4 des zuvor genannten Urteils des Kreissportgerichts Heide-Wendland weiterhin Bestand.

Die Gebühr gemäß § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung in Höhe von 65,00 EUR, sowie die anteiligen Kosten des Kreissportgerichts Heide-Wendland in Höhe von 22,50 EUR und die Kosten des Bezirkssportgerichts Lüneburg in diesem Berufungsverfahren trägt unter Bezugnahme auf § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung der Verein SPVGG Sperber Veerßen.

Rechtsmittelbelehrung:

Unter Bezugnahme auf § 17 Ziffer 6 der Rechts- und Verfahrensordnung wird der Rechtsbehelf der R e v i s i o n n i c h t zugelassen. Das Bezirkssportgericht Lüneburg sieht in diesem Verfahren keinen Fall von grundsätzlicher Bedeutung und kann auch keine erhebliche Einbuße für den „Trainer" Y bzw. seinem Verein, dem SPVGG Sperber Veerßen, erkennen. Die Nichtzulassung der

Revision kann mit der Beschwerde gemäß § 18 der Rechtsund Verfahrensordnung angefochten werden.

Gegen diese Entscheidung ist lediglich die **gebührenfreie Beschwerde** zulässig, wenn formelle Mängel (z-B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Frist gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18, 14 und 11 der RuVO wird verwiesen.

Beschluss:

Die Gebühr und die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

Gebühr gemäß § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung für dieses Berufungsverfahrens	65,00 EUR
Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten gemäß § 11 Ziffer 2 c) RuVO	30,00 EUR
Total	95,00 Euro

Somit hat der Verein SPVGG Sperber Veerßen folgende Beträge zu zahlen:

1. Geldstrafe SPVGG Sperber Veerßen laut Ziffer 2 des Urteils des Kreissportgerichts:	15,00 Euro
2. Geldstrafe Trainer X laut Ziffer 3 des Urteils des Kreissportgerichts:	50,00 Euro
3. Geldstrafe Trainer Y laut Ziffer 4 des Urteils des Kreissportgerichts:	150,00 EUR
4. anteilige Kosten des Kreissportgerichts Heide-Wendland	22,50 EUR
5. Gebühr einschließlich Kosten des Bezirkssportgerichts, wie vorstehend aufgeführt	95,00 EUR

Aus dem Urteil des Kreissportgericht kommen noch hinzu:

ZUSAMMEN: 332,50 EUR

Der Verein SV Barendorf hat den folgenden Betrag zu zahlen
50,00 Euro Geldstrafen + anteilig 7,50 Euro Verfahrenskosten 57,50 Euro

Gesamtkosten für Strafen und Gebühren beider Vereine: 390,00 Euro